

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz
III B 19
Tel. 9025-1369

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biesenhorster Sand“ in den Bezirken Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Biesenhorster Sand“ in den Bezirken Lichtenberg und
Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Vom 5. März 2021**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 Absatz 1 bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 mit roter Farbe gekennzeichnete Fläche wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Biesenhorster Sand“ erklärt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet verläuft westlich entlang des Berliner Außenrings zwischen der Robert-Siewert-Straße und den Waldgebieten der Wuhlheide.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Diese Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Fläche bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin, Eichborndamm 115, 13403 Berlin, niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und den örtlich zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Offenlandes und seiner Säume, insbesondere der Mager- und Trockenrasen, der halbruderalen Trockenrasen, der wärmeliebenden Staudenfluren und der gehölz- und waldeprägten Biotope, sowie die prioritären Zielarten des Floren- und Faunenschutzes zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
2. die Populationen der geschützten und besonders seltenen Arten und deren Genaustausch mit Populationen anderer Gebiete zu erhalten und zu fördern,
3. es wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit als großes, zusammenhängendes Offenland und als Teil des Biotopverbunds nachhaltig zu sichern.

§ 4 Pflege und Entwicklung

- (1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebiets sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:
 1. Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Biotope einer offenen Landschaft mit Übergangsbereichen zu Waldbeständen, der nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 28 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes geschützten Biotope sowie der prioritären Zielarten des Floren- und Faunenschutzes,
 2. Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus unterschiedlich großen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie wärmeliebenden Staudenfluren durch Offenhalten der Flächen,
 3. naturverträgliche Gestaltung und Erschließung des Gebiets für die Erholungsnutzung in den dafür geeigneten Bereichen,
 4. Erhaltung von Bereichen, in denen eine natürliche oder eine gelenkte Waldentwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen zugelassen werden soll,
 5. Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe, sofern sie keiner schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden.
- (2) Für das Naturschutzgebiet erstellt die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks enthält. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Soweit andere Behörden in dem Gebiet tätig werden, haben sie sich mit der für Pflege und Entwicklung zuständigen Behörde abzustimmen.
- (3) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf Jahre. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

§ 5 Gebote

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unzulässige Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6 Verbotene Handlungen

- (1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
 2. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien oder Gegenstände zu lagern oder einzubringen, Abfälle, insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt, Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder dort zu verwenden,
 3. mit Kraftfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen,
 4. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen oder wildlebende Pflanzen zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
 5. Tiere auszusetzen oder wildlebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 6. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
 8. zu reiten oder Pferde zu führen,
 9. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Licht einschließlich Laser oder Projektionsscheinwerfer oder auf andere Weise zu stören,
 10. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper fliegen zu lassen,
 11. bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
 12. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder oder Anschläge aufzustellen oder anzu bringen,
 13. dieses außerhalb vorhandener Wege zu betreten oder zu befahren,
 14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 15. zu campen sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
 16. Verkaufsstände zu errichten oder zu betreiben.
- (3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 2, 7, 9 und 10 sind auch dann verboten, wenn sie in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Naturschutzgebiet bedarf die Veränderung, Erneuerung oder Ersetzung bestehender Leitungsanlagen oder die Verlegung neuer Leitungen der Genehmigung.

§ 8 Zulässige Handlungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:
 1. die ordnungsgemäße Durchführung von gemäß § 4 gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 2. die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 entsprechen,
 3. das Aufstellen und Anbringen von Informationstafeln, Schildern oder Zeichen, die dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtvorschriften dienen, durch die zuständigen Behörden,
 4. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 5. die Jagd, soweit dies der Schutzzweck nach § 3 erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen im Einzelfall mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 6. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Wasserwerks Wuhlheide, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 7. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zur Erfassung der Grundwasserstände, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 8. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestandgeschützten Bahnanlagen oder das Befahren des Gebietes zu deren ordnungsgemäßer Nutzung oder Unterhaltung, soweit dies mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
 9. die Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen anerkannter Naturschutzverbände oder zertifizierter Naturführer,
 10. die Herstellung einer verkehrlichen Straßenverbindung der Ortsteile Karlshorst und Biesdorf mit Anbindung an die Tangentiale Verbindung Ost sowie an einen künftigen S-Bahnhof, soweit das Vorhaben planungsrechtlich zugelassen und die Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 3 ausgeglichen wird, sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung und Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Instandsetzung.
- (2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen, und es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebiets auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.
Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 10
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Das Naturschutzgebiet Biesenhorster Sand verläuft westlich entlang des Berliner Außenrings zwischen der Robert-Siewert-Straße und den Waldgebieten der Wuhlheide und hat eine Größe von 43 ha.

Die Bezeichnung begründet sich mit der Lage des Gebietes im Ortsteil Biesdorf und greift eine bereits seit Jahren genutzte Ortsbezeichnung auf. Der Schutz der Fläche und die Sicherung des Biotopverbundes dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Aufgrund der linearen Struktur des Gebietes, angrenzend an für den Biotop- und Artenschutz wichtige Gebiete, wie die Wuhlheide im Süden, stellt es ein wichtiges Verbindungselement dar, insbesondere für den Verbund von Trockenlebensräumen, was sich auch im Vorkommen der Zielarten des Berliner Biotopverbundes (wie z.B. der Strandgrasnelke (*Armeria elongata*) oder der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) manifestiert.

Das Gebiet wird von den Bewohnern der angrenzenden westlichen Stadtquartiere schon heute zu Naherholungszwecken genutzt. Mit dem linearen Verlauf von Süden nach Norden stellt es eine Verbindung zwischen den Gebieten in Treptow-Köpenick (Wuhlheide, Dammheide, Krummendammer Heide) und Lichtenberg (Wartenberg, Falkenberg) dar.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes begründet sich im Wesentlichen mit der Notwendigkeit des Schutzes und der Förderung bedeutsamer Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere der Trocken- und Halbtrockenrasen. Auf den Flächen besteht die Gefahr der fortschreitenden Sukzession und damit des Verlustes der sehr artenreichen Lebensräume, dem in großen Teilen durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entgegengetreten werden muss. Kompensationsmaßnahmen der Bahn und des Bezirks Lichtenberg im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen tragen dem Schutz und der Entwicklung dieser offenen Flächen Rechnung.

Mit der Verordnung soll die Fläche als Biotopverbund insbesondere der mageren Offenlandflächen gesichert bzw. entwickelt werden.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Durch diese Vorschrift wird das in § 2 bezeichnete Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt und ist damit ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Zu § 2:

In Absatz 1 ist die Lage des geschützten Gebietes beschrieben.

Die in Absatz 2 genannte Karte zeigt den Verlauf der Grenzlinien des jeweiligen Schutzgebietes.

Absatz 3 nennt die Dienststellen, bei denen eine Ausfertigung der Schutzgebietskarten eingesehen werden kann.

Zu § 3:

Diese Regelung beschreibt die Schutzzwecke, zu deren Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß § 23 BNatSchG erforderlich ist.

Die in Nummer 1 genannten Biotope, insbesondere die wertvollen Mager- und Trockenrasen im Verbund mit halbruderalen Halbtrockenrasen und wärmeliebenden Staudenfluren sowie den Gehölzbeständen, begründen maßgeblich die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Sie bilden Rückzugsgebiete für eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten und können nur durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Mit der Unterschutzstellung erfolgt auch der Schutz der auf diesen Flächen vorkommenden besonders seltenen und gefährdeten Arten der Flora und Fauna in ihren Lebensräumen.

Der in Nummer 2 benannte Schutzzweck ergibt sich aus dem hohen Anteil besonders gefährdeter Arten, zum einen in ihrem Wert an sich sowie zur Erhaltung des Genpools.

Der Schutzzweck in Nummer 3, der sich auf die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der Flächen bezieht, ergibt sich aus der Artenvielfalt, insbesondere dem Reichtum an Arten der Trockenrasen sowie der Strukturvielfalt in diesem, für Berlin seltenen, offenen Landschaftsraum, der durch die ehemalige Bahnnutzung geprägt ist.

Zu § 4:

Der in § 3 genannte Schutzzweck kann auf Dauer nur erfüllt werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Schutzgebietes durchgeführt werden.

In Absatz 1 wird die für alle Behörden verbindliche Zielsetzung benannt, die bei der Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebiets zu berücksichtigen ist. Diese ist zentrale Voraussetzung für die Erhaltung der wertgebenden Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Artenvorkommen im Gebiet.

In Absatz 2 wird die Behörde benannt, die für die Aufstellung des erforderlichen Pflege- und Entwicklungsplans zuständig ist. Mit der Bestimmung, dass der Plan und die entsprechenden Maßnahmen mit anderen Behörden, deren Belange berührt sind, abzustimmen sind, wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt werden und gleichzeitig sämtliche, von der öffentlichen Hand durchgeföhrten Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnungen abgestimmt sind.

Die in Absatz 3 genannte Erfolgskontrolle im Gebiet dient der Optimierung der Pflegemaßnahmen, die aufgrund der Komplexität und Unvorhersehbarkeit den natürlichen Vorgängen angepasst werden müssen.

Zu § 5:

Das Gebot ist eine Handlungsanweisung an die zuständigen Behörden, eingetretene Schäden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beseitigen und schutzzweckwidrige Nutzungen zu unterbinden.

Zu § 6:

Da weder das Bundes- noch das Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBIn) unmittelbar geltende Verbote zum Schutz von Schutzgebieten aufstellen, ist es gemäß § 23 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen. Die Generalklausel im Absatz 1 wird durch die Verbotstatbestände des Absatzes 2 konkretisiert.

Die in Nummer 1 verbotene Veränderung von Boden und Bodenbestandteilen soll vor allem weitere Bodenaufschüttungen und Abgrabungen verhindern, die die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändern können.

Die in Nummer 2 verbotene Ablagerung von Abfällen, vorrangig Haus- und Gartenabfällen, soll vor allem das Einbringen fremder Florenelemente und eine Anreicherung von Nährstoffen und damit verbunden die Ausbreitung von Neophyten verhindern, die wiederum durch eine Veränderung im Spektrum der Nahrungspflanzen auch zu Veränderungen der Fauna führen können.

Das Befahrungsverbot in Nummer 3 verhindert eine Verdichtung des Bodens und damit verbunden einen Verlust von Pflanzen und Tieren.

Das in den Nummern 4 und 5 genannte Verbot unter anderem der Beschädigung, Zerstörung, Verletzung oder Tötung von Pflanzen und Tieren dient dem Schutz sowohl der wertvollen Biotope als auch dem Artenschutz, insbesondere der vorkommenden seltenen, gefährdeten und streng geschützten Arten.

Durch das Verbot in Nummer 6, Hunde oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen, wird verhindert, dass wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört werden. Das Umherlaufen von Hunden und anderen Haustieren verstärkt die ohnehin schon durch die Erholungsnutzung verursachten Beunruhigungen insbesondere der am Boden brütenden Vogelarten und der Zauneidechsen. Dies kann zu Stresssituationen und zum Abwandern der Tiere führen. Eine Beweidung mit Schafen oder anderen Weidetieren ist von dem Verbot nicht berührt.

Das in Nummer 7 genannte Verbot des Anzündens von Feuer und dessen Unterhaltung dient dem Schutzzweck der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume und Lebensstätten.

Das Verbot des Reitens in Nummer 8 dient ebenso dem Schutzzweck der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume und Lebensstätten, indem vor allem neben Vegetationsschäden und Bodenverdichtungen auch Störungen der sensiblen Arten vermieden werden.

Das in Nummer 9 genannte Verbot der Störungen durch Lärm und Licht dient insbesondere dem Schutz von Insekten, die durch Lichtquellen die Orientierung verlieren und zu Grunde gehen. Eine insektenverträgliche Beleuchtung fällt nicht unter dieses Verbot.

Die gemäß Nummer 10 verbotenen motorisierten Flugmodelle sind wendig und können abrupte Flugmanöver ausführen, die für Vögel nicht kalkulierbar sind. Sie nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und entwickeln stärkere Geräusche gegenüber den nichtmotorisierten Ausführungen, worauf die Vögel mit sichtbarer Unruhe, Flucht oder Aufgabe der Brut reagieren.

Das Verbot der Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung baulicher oder sonstiger Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für Berlin in Nummer 11 dient dem Schutz der vorhandenen Biotope und Arten.

Durch das Verbot des Aufstellens und Anbringens von Bild- und Schrifttafeln oder anderen Schildern oder Anschlägen im Naturschutzgebiet in Nummer 12 werden vor allem Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden. Hinweisschilder, die auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes und der einzelnen Lebensräume hinweisen, dienen der Kenntnis und dem Schutz des Gebietes und sind daher gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 zulässig.

Mit dem Betretungsverbot von Flächen abseits von Wegen in Nummer 13 werden vor allem Störungen der vorkommenden geschützten Arten verhindert.

Auch die Verbote in Nummer 14, 15 und 16, die Veranstaltungen wie z.B. City-Läufe, das Campen sowie die Errichtung oder den Betrieb von Verkaufsständen im Naturschutzgebiet verbieten, tragen vor allem dazu bei, Störungen und Beeinträchtigungen der vorkommenden sehr wertvollen Arten zu verhindern.

Absatz 3 beschreibt die Handlungen, die für das Naturschutzgebiet auch dann eine Beeinträchtigung darstellen können, wenn sie außerhalb stattfinden, aber in das Gebiet hineinwirken können.

Zu § 7:

§ 21 Absatz 1 NatSchG Bln ermächtigt den Verordnungsgeber, bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen. Hiervon wird in Hinblick auf Leitungsanlagen bzw. Leitungen aufgrund ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit Gebrauch gemacht. Genehmigungsbehörde ist die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu § 8:

Die Regelungen in Absatz 1 zur Zulässigkeit bestimmter Handlungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind und dass andere Behörden und Dienststellen auch im Bereich der Schutzgebietsverordnung nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sein dürfen. Die teilweise erforderliche Abstimmung zwischen den Behörden stellt keine gesonderte Form der Gestattung dar.

Mit Absatz 2 soll klargestellt werden, dass auch bei der Durchführung von Handlungen nach Absatz 1 das Vermeidungsgebot nach § 2 Absatz 1 BNatSchG und der konkrete Schutzzweck sowie die Ziele dieser Verordnung zu beachten sind.

Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen.

Zu § 9:

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld ahnden zu können.

Zu § 10:

Die Regelung beruht auf § 27 Absatz 7 i.V.m. § 12 Absatz 9 NatSchG Bln.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S.140), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltssmittel zu decken.

Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltssmittel zu decken.

Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Positiv, weil wichtige Lebensräume für gefährdete und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und ein wertvoller Landschaftsraum mit Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund geschützt werden.

Berlin, den 5. März 2021

Senatorin für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

R. Günther

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl.I S. 1328) geändert worden ist.

§ 22

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutznotwendige Umgebung einbezogen werden.

§ 23

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

§ 30

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergsstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschutzwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist.

§ 21 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann von den in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 enthaltenen Geboten und Verboten für Zwecke der Forschung, Lehre oder Bildung Ausnahmen zulassen, sofern und soweit der Schutzzweck einer Ausnahme nicht entgegensteht.
(...)

§ 27 Verfahren der Unterschutzstellung

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen und in geeigneten Fällen der Standort des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit Karten zum Verständnis der Rechtsverordnung nicht erforderlich sind, brauchen keine Karten gefertigt zu werden.

(2) Die Entscheidung, Einzelobjekte nach den §§ 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, kann vom Bezirksamt mit Zustimmung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats getroffen werden. Das Bezirksamt bereitet in diesen Fällen den Entwurf der Rechtsverordnung vor.

(3) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen werden mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats, in Fällen des Absatzes 2 vom Bezirksamt, öffentlich ausgelegt, soweit nach Absatz 4 nichts Anderes bestimmt ist. Gutachten oder sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Unterschutzstellung von Bedeutung sind, sollen mit ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(4) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Auslegung nicht statt.

(5) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 das Bezirksamt, prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. § 11 Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Bezirksamt legt den Entwurf der Rechtsverordnung in Fällen des Absatzes 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats vor.

(6) Werden Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21 Absatz 1 erlassen sind, räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bei einer Verletzung der Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 5 findet § 12 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 28
Gesetzlich geschützte Biotope
(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Verbote des § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für folgende Biotope:

1. naturnahe Ausprägungen von Eichenmischwäldern und Rotbuchenwäldern bodensaurer Standorte sowie von Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich deren Vorwaldstadien,
2. Magerrasen, Feuchtwiesen und –weiden, Frischwiesen und –weiden,
3. Kies-, Sand- und Mergelgruben,
4. Feldhecken und Feldgehölze überwiegend heimischer Arten,
5. Obstgehölze in der freien Landschaft als Relikte der Kulturlandschaft.

§ 56
Ordnungswidrigkeiten
(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

-
8. den Verboten des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten zuwiderhandelt,
-

20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,
.....

Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

§ 2 Begriffe

(1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(...)

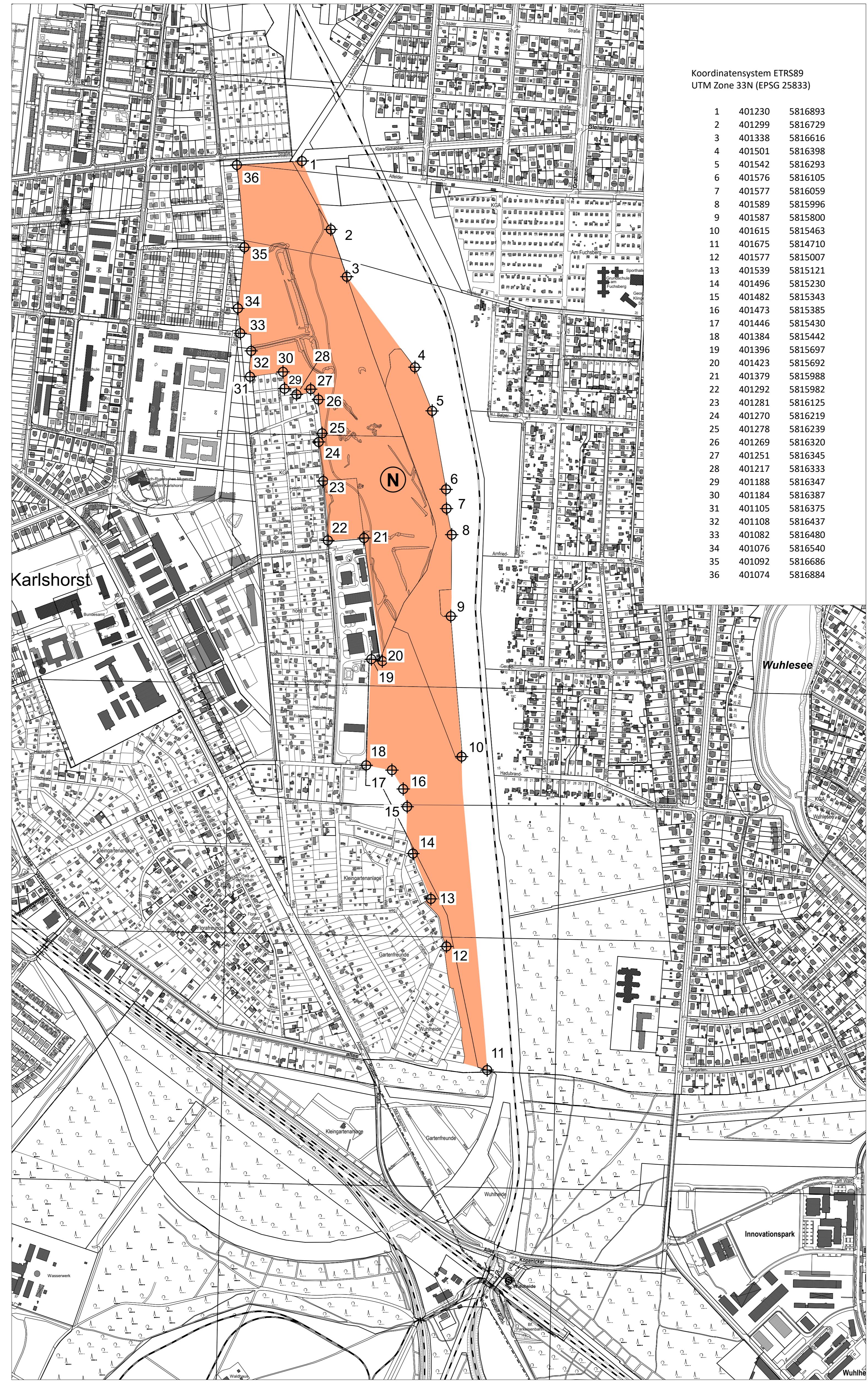
(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto -Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto -Grundfläche,

9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
11. Wohnheime,
12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Einrichtungen der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(...)

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. (...)



Schutzgebietskarte

für das
Naturschutzgebiet
NSG - 48
Biesenhorster Sand
im Bezirk Lichtenberg und
Marzahn-Hellersdorf von Berlin

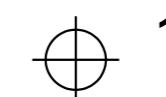
Zeichenerklärung:

Festsetzung:

Fläche des Naturschutzgebietes



Koordinatensystem ETRS 89 (EPSG 25833)



Ausschnitt aus der Übersichtskarte ÜK 50 (1:20000 vergrößert)

